

**Case: 02-2024**

## **Berufung von Yngling SUI 472**

**gegen**

**eine Entscheidung des Protestkomitees der Internationalen Yngling und Drachen Schweizermeisterschaften, Estavayer le Lac, 8. – 22. September 2024**

### **A. Gültigkeit**

- (1) Die Berufung ist gültig.

### **B. Sachverhalt**

- (1) Yngling SUI 443 protestierte gegen Yngling SUI 472 wegen eines vorgeworfenen Regelverstosses in Wettfahrt 2 zwischen den beiden Booten, bevor sie gestartet sind und verlangte Wiedergutmachung.
- (2) Das Protestkomitee stellte in der Anhörung am 21. September 2024 fest:
  - (a) Mehr als 5 Sekunden nach dem Startsignal von Wettfahrt 2 segelten SUI 472 und SUI 443 auf Steuerbordschlag parallel zueinander auf einen Am-Wind-Kurs.
  - (b) SUI 472 war innerhalb einer lateralen Distanz von weniger als 2 Metern im Lee von SUI 443 überlappt.
  - (c) SUI 472 luvte über seinen Am-Wind-Kurs und SUI 443 luvte ebenfalls, um einen Kontakt mit SUI 472 sowie dem Signalboot zu vermeiden.
- (3) Das Protestkomitee disqualifizierte in Wettfahrt 2 SUI 472, das Wegerechtboot, nach Regel 17, weil es nach dem Startsignal über seinen Richtigen Kurs luvte.
- (4) Den Antrag von SUI 443 auf Wiedergutmachung lehnte das Protestkomitee ab.
- (5) SUI 472 reichte Berufung gegen seine Disqualifikation durch das Protestkomitee unter anderem mit folgender Begründung ein:
  - (a) Das Protestkomitee habe nicht festgestellt, dass SUI 472 die Überlappung im Lee von SUI 443 von klar achteraus und innerhalb einer Distanz von 2 Bootslängen hergestellt habe.
  - (b) Vielmehr sei die Überlappung durch SUI 443 von klar achteraus im Luv von SUI 472 hergestellt.
  - (c) Regel 17 sei deshalb nicht anwendbar gewesen.
  - (d) SUI 472 habe als Wegerechtboot bis in den Wind luvten dürfen.
  - (e) Zwischen den beiden Booten sei genügend Raum vorhanden gewesen, damit sich SUI 443 sowohl von SUI 472 freihalten als auch hinter dem Signalboot haben wenden können.
- (6) Das Protestkomitee stellte anlässlich der von der Berufungskommission angeordneten, wiedereröffneten Anhörung am 14. März 2025 unter anderem fest,
  - (a) SUI 472 segelte klar voraus von SUI 443 auf Steuerbordschlag und auf einem Am-Wind-Kurs im Lee von SUI 443,
  - (b) SUI 443, ebenfalls auf Steuerbordschlag, segelte schneller als SUI 472 und stellte eine Überlappung im Luv von SUI 472 her.

- (c) Nachdem die Überlappung hergestellt wurde, segelten SUI 472 und SUI 443 parallel auf einem Am-Wind-Kurs und mit einer lateralen Distanz von 1,5 m zwischen ihnen.
- (d) 10 Sekunden nach dem Startsignal luvte SUI 472 über seinen Am-Wind-Kurs und schloss die Lücke zwischen ihm und dem Startfahrzeug des Wettfahrtskomitees.
- (e) SUI 443 luvte sofort, ging 0,5 m hinter dem Startfahrzeug des Wettfahrtskomitees durch den Wind und fiel auf eine Am-Wind-Kurs auf Backbordschlag ab.
- (f) SUI 472 fiel auf einen Am-Wind-Kurs ab.
- (g) Im Zeitraum, in dem SUI 472 erst luvte, dann wieder auf einen Am-Wind-Kurs abfiel und SUI 443 auf Backbordschlag wendete, betrug die Distanz zwischen den beiden Booten stets mindestens 0,5 m.
- (h) Es gab keine Berührung, kein Boot hat eine Strafe angenommen und beide Boote sind durchs Ziel gegangen.

### **C. Schlussfolgerungen and Erwägungen**

- (1) Das Protestkomitee hat SUI 472 unter Regel 17 disqualifiziert, weil SUI 472 nicht hätte höher als seinen richtigen Kurs luvten dürfen.
- (2) Voraussetzung für die Anwendung von Regel 17 ist, dass ein zuvor achteraus liegendes Boot mit einem Boot auf gleichem Schlag innerhalb eines Abstandes von zwei seiner Rumpflängen in Lee überlappt.
- (3) Weil die Überlappung zwischen SUI 472 und SUI 443 durch SUI 443 von klar achteraus im Luv von SUI 472 hergestellt wurde, findet Regel 17 keine Anwendung.
- (4) Während des Vorfalls haben weder SUI 472 noch SUI 443 eine Regel verletzt.

### **D. Entscheidung**

- (1) Der Berufung von SUI 472 wird stattgegeben.
- (2) SUI 472 ist in mit seinem Zielplatz in die Wertung von Wettfahrt 2 aufzunehmen.
- (3) Alle Boote mit einem schlechteren Zielplatz als SUI 472 rücken in der Wertung von Wettfahrt 2 einen Platz nach hinten.
- (4) Die Gesamtwertung der Yngling Schweizermeisterschaften 2024 muss unter Anwendung der nach D(2) und D(3) korrigierten Wertung von Wettfahrt 2 geändert werden.
- (5) Diese Entscheidung wird von Swiss Sailing publiziert.

### **E. Prozessuales**

- (1) Am 13. Dezember 2024 entschied das Panel der Berufungskommission unter Anwendung von Regel R5, dass
  - (a) der vom Protestkomitee bis zu diesem Zeitpunkt ermittelte Sachverhalt ungenügend war, und
  - (b) das Protestkomitee die Anhörung wieder aufnehmen und über alle neuen Tatsachenfeststellungen bis spätestens 20. Januar 2025 an den Präsidenten der Berufungskommission berichten muss.
- (2) Aus organisatorischen Gründen konnte das Protestkomitee die Anhörung innerhalb der angeordneten Frist nicht wiedereröffnen. Der Präsident der Berufungskommission hat deshalb die Frist verlängert.

- (3) Am 14. März 2025 hat das Protestkomitee die Anhörung wiedereröffnet, neue Tatsachen festgestellt und am 15. März 2025 das Panel der Berufungskommission über die neuen Tatsachenfeststellungen informiert.
- (4) Das Panel der Swiss Sailing Berufungskommission war zusammengesetzt aus:
  - (a) Adrian Bauder, IJ, Vorsitz
  - (b) Patrick Diday, NJ
  - (c) Kathrin Gloystein, NJ
  - (d) Michal Kwiatek, NJ
  - (e) Stefan Pulfer, NJ
  - (f) Samuel Ramp, NJ
- (5) Kopien Entscheidung werden gesendet an:
  - (a) Walter Baumgartner, SUI 472
  - (b) Patrick Haag, SUI 443
  - (c) Claudio Reynaud, Vorsitzender des Protestkomitees
  - (d) Toni Utiger, Wettfahrtleiter
  - (e) Peter Meyer, Swiss Sailing Delegierter
  - (f) Swiss Sailing, Mitglieder der Berufungskommission
  - (g) Swiss Sailing, Marc Knöpfel, CEO
  - (h) Swiss Sailing, Alexandra Christ, Leiterin Backoffice
- (6) Datum der Entscheidung: 16. März 2025

Hünenberg, 16. März 2025



Adrian Bauder  
Präsident Swiss Sailing Berufungskommission